

[Per Mail vom 22. Mai 2006 an rechtsausschuss@bundestag.de]

Resolution

Heimrecht muss Bundesrecht bleiben

Die folgende Resolution wurde auf der Mitgliederversammlung 2006 der LAG Heimmitwirkung (S-H) in Rendsburg am 18. Mai 2006 diskutiert und von den anwesenden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren verabschiedet.

Im Rahmen der Föderalismusreform soll auch das Heimrecht aus der Zuständigkeit des Bundes in die der Länder fallen. Dieser Absicht widersprechen wir mit Entschiedenheit!

Wir halten sie unter keinem Gesichtspunkt für vertretbar und begründen das wie folgt:

1. Sicherung einer Mindestqualität

Die seit einigen Jahren forciert geführte Diskussion über die Qualität der stationären Betreuung basiert auf den Mindeststandards, die das Heimgesetz und das Pflegeversicherungsgesetz vorgeben. Beides sind Bundesgesetze, die für eine einheitliche und gleichmäßige Qualität der stationären Betreuung im gesamten Bundesgebiet Sorge tragen. Eine Zersplitterung der Qualitätsstandards in 16 Länderregelungen würde zu einem nicht hinnehmbaren Rückschritt in der Qualitätsentwicklung führen.

Vor dem Hintergrund besonders angespannter Kassen in den Ländern ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass Strukturen und Standards in der stationären Betreuung nicht mehr an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner orientiert, sondern der jeweiligen Kassenlage der Länder angepasst werden. Bisher sind das Heimgesetz und das Pflegeversicherungsgesetz denselben pflegerischen Standards in allen Bundesländern verpflichtet, nämlich „dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse.“ Über deren Erhalt wachen Heimaufsicht und Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK). Eine unterschiedliche Regelung der Beratungs- und Kontrollaufgaben der Heimaufsicht nach länderspezifischen Besonderheiten gefährdet die Homogenität der Qualitätsüberprüfungen.

Ältere Menschen, die auf stationäre Betreuung angewiesen sind, sind nicht die klassische Verbrauchergruppe, die am Markt selbstbestimmt Angebot, Qualität und Preis vergleichen kann.

Daher wurde das Heimgesetz zu Recht als Bewohnerschutzgesetz mit einheitlichen Vorgaben zur Sicherung einer Mindestqualität ausgestaltet. Diese Mindestqualität konnte bisher unabhängig von fiskalischen Gesichtspunkten definiert werden, da der Bundesgesetzgeber – im Gegensatz zu den Ländern – nicht Kostenträger ist.

Die Gefahren, die mit der Zersplitterung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Ordnungspolitik verbunden sind, haben sich in der Vergangenheit sehr deutlich bei der Altenpflegeausbildung gezeigt. Diese Zersplitterung wurde erst durch ein Bundesgesetz (Altenpflegegesetz) überwunden.

Die Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Qualitätsniveaus wurde vom Bundesverfassungsgericht unterstrichen!

Die Aussagen der obersten Verfassungshüterin gelten auch für das Heimrecht. Die enge Verzahnung mit dem Sozialleistungsrecht (SGB XI) und dem Sozialhilferecht (SGB XII) verlangen nach einer gesamtstaatlichen Verantwortung des Bundes für stationär betreute ältere Menschen. Heimbewohner müssen in allen 16 Ländern dieselben Rahmenbedingungen zur Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse

vorfinden. Ein Sozialleistungswettbewerb nach unten zu Lasten der stationär betreuten älteren Menschen muss mit allen Mitteln verhindert werden!

2. Ausweitung von Bürokratie und Reibungsverluste

Eine Übertragung der Zuständigkeit für das Heimrecht auf die Länder würde nicht nur zu einer Ausweitung der Bürokratie führen – die man doch derzeit versucht einzudämmen –, sondern auch zur Ausweitung des Personalbedarfs.

Die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern werden außerdem zu einem Abstimmungsverhalten zwingen, das auf Kompromissen basiert, die natürlich auf kleinstem Nenner liegen werden. 30 Jahre Qualitätsdiskussion wären damit zunichte gemacht. Auch hier können die Koordinationsbemühungen der Länder bei der Altenpflegeausbildung als Negativbeispiel dienen.

3. Einschränkung der Mitwirkungsrechte

Die Mitglieder der LAG Heimmitwirkung (S-H) befürchten, dass die Mitwirkungsrechte der Heimbewohner durch die Länder aufgeweicht werden und dies letztlich zur Entrechtung der Heimbewohner führt. Das würde den gesamtgesellschaftlichen Tendenzen zunehmender Selbstbestimmung widersprechen.

Das muss auf jeden Fall vermieden werden!

4. Bundeseinheitliche Programmatik und Rechtssicherheit

Als das Heimgesetz vor mehr als 30 Jahren geschaffen wurde, war für alle Beteiligten – so auch für die Länder – selbstverständlich, dass im Interesse des Verbraucherschutzes bundeseinheitliche Regelungen erforderlich waren. Dies war zuletzt auch noch unangefochtenes Bekenntnis der Länder, als die jüngsten umfassenden Novellierungen von Heimgesetz und Heimmitwirkungsverordnung anstanden.

Wenn es – wie zu vermuten ist – den Ländern um die Finanzierung der Kosten der Pflege geht, wäre es angesagt, über die Notwendigkeit eines Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern zu diskutieren, anstatt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Frage zu stellen. Diese Gesetzgebungskompetenz ist auch nach mehr als 30 Jahren Heimgesetz unveränderlich geboten, um das Heimrecht programmatisch weiter zu entwickeln und den Menschen in den Heimen und deren Angehörigen qualitätsorientierte Rechtssicherheit von Nord nach Süd und von Ost nach West zu geben.

Den Bestrebungen, die Zuständigkeit für das Heimrecht aus der Bundeskompetenz herauszulösen und auf die Länder zu übertragen, muss vehement widersprochen werden. Es sind keine sachlichen Gründe erkennbar, die diesen Schritt rechtfertigen. Es drängt sich vielmehr der Verdacht auf, dass das Heimrecht dazu herhalten soll, um Machtkompetenz zurückzugewinnen, die anderenorts verloren gegangen ist oder verloren zu gehen droht.

Das Heimrecht und die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner in den Heimen, die in ihrer Hilfeabhängigkeit zu den Schwächsten der Gesellschaft zählen, sind zu bedeutend, um als „Bauernopfer“ herzuhalten.

Wir appellieren daher mit allem Nachdruck an alle politischen Entscheidungsträger im Bund und im Land, sich diesen Bestrebungen nachhaltig zu widersetzen und sich für die Beibehaltung der Bundeszuständigkeit für das Heimrecht einzusetzen.

Rendsburg, 18. Mai 2006

Weitere Informationen unter www.heimmitwirkung-s-h.de